

---

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Altshausen**

vom 22.03.2023

in der Fassung vom 22.03.2023

## **Inhalt**

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen .....	2
§ 2 Aufwandsentschädigung für Gremienarbeit .....	2
§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme .....	3
§ 4 Reisekostenvergütung .....	3
§ 5 Inkrafttreten .....	3
Hinweis .....	4
Daten der Satzung .....	4

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze wird anstelle der Paarformel die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 22.03.2023, aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, die Satzung mit folgendem Inhalt beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 2 Stunden 12,50 Euro,
  - von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 25,00 Euro,
  - von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 37,50 Euro,
  - und von mehr als 8 Stunden den Tageshöchstsatz in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebiets sind im Ersatz der Auslagen enthalten.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Gremienarbeit**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
  - bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro je Sitzung und als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 200,00 Euro (für Fraktionssitzungen und Vorbereitungszeit für Sitzungen)
  - bei Mitgliedern von Ausschüssen als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung
  - Der 1. Stellvertreter 60,00 Euro
  - Die weiteren Stellvertreter 45,00 Euro
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche Entschädigung nach § 1 Absatz 2.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird jährlich am Jahresende gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt
- (5) Ab Umstellung auf ausschließlich elektronische Gremienarbeit (Mai 2023) erhält das Gemeinderatsmitglied eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € pro Amtsperiode. Im Jahr 2024 wiedergewählte Gemeinderäte erhalten einmalig nur 100 € für die Amtsperiode 2024 bis 2028

### **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen (§ 1) für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe
- (2) Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2002 außer Kraft.

Altshausen, den 22.03.2023

Bürgermeister Bauser

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich – der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen – innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem zweiten Auflistungspunkt geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Daten der Satzung

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	Öff. Bekanntmachung auf Homepage
Neufassung	22.03.2023	--	01.05.2023	--